

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Vierkirchen vom 01.01.2014

**Die Gemeinde Vierkirchen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen
Abgabengesetzes für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Vierkirchen**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Vierkirchen erhebt für die Benutzung der Gemeindebücherei Gebühren (siehe § 3, Abs. 2).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Entleiher.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Anmeldung und erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises sind kostenlos. Bei Verlust oder Beschädigung sind für die Neuausstellung eines Ausweises 2,-- € zu entrichten.

Die Ausleihe der Medien ist kostenlos.

- (2) Unbeschadet des Absatz 1 werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Jahresgebühren:

- Kinder bis 6 Jahre	frei
- Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	2,-- €
- Auszubildende / Studenten / Freiwilligendienst (jährlicher Nachweis erforderlich)	3,-- €
- Schwerbehinderte / Senioren ab 65 Jahre (einmaliger Nachweis erforderlich)	3,-- €
- Erwachsene	4,-- €
- Alleinerziehende mit Kindern	5,-- €
- Familien	6,-- €

Säumnisgebühren:

Bei Überschreiten der Leihfrist (siehe § 4 der Benutzungssatzung) ist eine Säumnisgebühr zu entrichten:

0,50 € / Medium und angefangene Woche.

Sollte spätestens 3 Monate nach Ausleihe keine Rückgabe der entliehenen Medien und/oder die Erstattung von offenen Fälligkeiten erfolgt sein, wird der Vorgang zur weiteren Bearbeitung an die Gemeindekasse übergeben.

Die dann anfallenden Gebühren für die Wiederbeschaffung der Medien und/oder Säumnis- und Mahngebühren entsprechen der aktuellen Gebührensatzung der Gemeinde Vierkirchen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Vierkirchen vom 01.01.2008 außer Kraft.

Vierkirchen, den 25.11.2013

Harald Dirlenbach
2. Bürgermeister